



Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

TenneT TSO GmbH
Herrn Lars Holze-Lentas
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Bearbeitet von
Frau Flemming
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL-WE.15-32341/1-141

Durchwahl 0441 9215--
471

Oldenburg
31.05.2022

380-kV-Leitungsverbindung Conneforde – Suchraum Rastede – Elsfleth /West mit Anschluss Huntorf – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum; Abschnitt Conneforde-Elsfleth/West mit Anschluss Huntorf

Hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 9 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG)

Sehr geehrter Herr Holze-Lentas, sehr geehrte Damen und Herren,
am 10.03.2022 habe ich eine Telefon-/Videokonferenz zu dem o.a. Vorhaben durchgeführt. Gegenstand dieser Besprechung war auch die Frage, ob für dieses Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) erforderlich ist.

Von der Telefon-/Videokonferenz wurde ein Ergebnisvermerk erstellt, der verfügbar ist unter www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo

Im Nachgang zur Telefon-/Videokonferenz bestand bis zum 01.04.2022 die Möglichkeit, sich ergänzend schriftlich zu äußern. Die eingegangenen Schreiben wurden Ihnen in Kopie übermittelt.

I. Entscheidung

Für das Vorhaben „380-kV-Leitungsverbindung Conneforde – Suchraum Rastede – Elsfleth /West mit Anschluss Huntorf – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum; Abschnitt Conneforde-Elsfleth/West mit Anschluss Huntorf“ ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

II. Begründung

1. Vorhaben

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant eine Netzverstärkung und einen Netzausbau zwischen Conneforde, Elsfleth/West und Sottrum.

Das Projekt P119 mit den Maßnahmen M90 „Conneforde –Elsfleth/West“ und M535 „Elsfleth/West- Samtgemeinde Sottrum“ wurden von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im Netzentwicklungsplan (NEP) 2019-2030 beantragt und von der Bundesnetzagentur bestätigt.

Die Maßnahmen sind als Vorhaben 56 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz enthalten, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt wurde.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
geme individuell verein-
bart werden

Telefon 0441 9215-400
E-Mail Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de
Telefax 0441 9215-498

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Gleichzeitig wurde im Bundesbedarfsplangesetz dieses Vorhaben nicht mit dem Buchstaben „F“ gekennzeichnet, womit eine Teilerdverkabelung nicht zulässig ist und durchgehend eine Realisierung als Freileitung erfolgen muss.

Zuletzt wurde mit dem Dokument „Bedarfsermittlung 2021-2035; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2035“ der Bundesnetzagentur vom Januar 2022 das Projekt „Conneforde – Suchraum Ovelgönne/Rastede/ Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth/West mit Anschluss Huntorf und Elsfleth/West –Blockland (neu) – Samtgemeinde Sottrum“ als erforderlich bestätigt.

Im Rahmen der Maßnahmen M90 und M535 soll die bestehende 220-kV-Leitung von Conneforde über Elsfleth West nach Sottrum durch eine neue 380-kV-Leitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4000 A je Stromkreis ersetzt werden.

Neben dem Leitungsbau sind Erweiterungen des bestehenden Umspannwerks Conneforde und der bestehenden Schaltanlage Elsfleth/West geplant.

Weiterhin soll im Suchraum der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zur Multiterminalanbindung des Offshore-Netzanbindungssystems NOR-12-3 mit der HGÜ-Verbindung DC34 nach Bürstadt (Hessen) sowie darüber hinaus weiterer Offshore-Netzanbindungssysteme neben den erforderlichen Konvertern eine neue 380-kV-Schaltanlage errichtet werden.

Diese Anlagen sind nicht Gegenstand der 380-kV-Leitungsplanung. Sie haben jedoch bereits potentielle Flächen für diese Anlagen im Umfeld der geplanten o.g. 380-kV-Leitung ermittelt. Damit wird verdeutlicht, dass diese Anlagen im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung voraussichtlich raum- und umweltverträglich errichtet werden können und somit zu einem späteren Zeitpunkt eine Umtrassierung der geplanten 380-kV-Leitung nicht erforderlich wird.

Die raumordnerische Abstimmung zu diesen Flächen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Zuständigkeit

Das Vorhaben berührt den Bereich mehrerer unterer und zwei oberer Landesplanungsbehörden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) hat mit Schreiben vom 02.02.2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 NROG das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als zuständige Landesplanungsbehörde für den Leitungsabschnitt Conneforde - Elsfleth/West (Maßnahme M90 nach NEP) bestimmt.

3. Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterungen des bestehenden Umspannwerks Conneforde und der bestehenden Schaltanlage Elsfleth/West

Die Verknüpfung der geplanten Leitung mit dem weiteren Höchstspannungsnetz in Conneforde und Elsfleth/West ist im Bundesbedarfsplangesetz abschließend geregelt. Die Änderungen an den dort bestehenden technischen Einrichtungen wurde in der Bestätigung der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan vorgegeben. Somit bestehen für die niedersächsischen Landesbehörden keine Optionen, hier zu abweichenden Vorgaben zu kommen. Da vor diesem Hintergrund der Standort dieser Anlagen abschließend festgelegt ist, besteht für die Erweiterung dieser Anlagen kein raumordnerischer Abstimmungsbedarf durch ein ROV.

4. Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für die Höchstspannungsfreileitung

Das vorliegende Vorhaben ist aufgrund seiner räumlichen Ausprägung und der Beeinflussung verschiedener räumlicher Funktionen und Nutzungen als raumbedeutsam einzustufen. Es ist darüber hinaus von überörtlicher Bedeutung.

Das Erfordernis eines ROV ist auf Grundlage von § 15 ROG, der Raumordnungsverordnung (RoV) und § 9 NROG zu prüfen. Gemäß § 1 Nr. 14 RoV soll für die „Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen“ ein ROV durchgeführt werden, wenn das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ROV handelt es sich um eine in jedem Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung. So kann auf ein ROV verzichtet werden, wenn bereits absehbar ist, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird.

Bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines ROV ist daher u.a. zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Standort- bzw. Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen.

Aus Ihrer Sicht als Vorhabenträgerin drängt sich die Nutzung einer optimierten Bestandstrasse auf.

Sie haben in der Unterlage zur Telefon-/Videokonferenz eine Raumwiderstandsanalyse vorgelegt und sich bei Ihrer favorisierten Alternative zunächst an der bestehenden 220-kV-Freileitung orientiert. Dieses Vorgehen folgt dem Ziel der Raumordnung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 5 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP): „Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.“

Weiterhin haben Sie nachvollziehbar festgestellt, dass die Bestandstrasse in einigen Abschnitten für den Leitungsneubau nicht geeignet ist, weil bei einer Nutzung Ziele der Raumordnung verletzt oder andere schwerwiegende Konflikte verursachen würden. Für diese Abschnitte haben Sie Alternativen geprüft und jeweils mit Blick auf die räumlichen Nutzungen und die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter möglichst konfliktarme und damit raum- und umweltverträgliche Alternativen entwickelt.

Dabei wurde insbesondere der Bündelungsgrundsatz des LROP in die Planung eingestellt: „Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.“ (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 24 LROP).

Dieser Ansatz wurde in den Abschnitten im Bereich Bekhausen (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland) und Großenmeer (Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch) verfolgt: In Bekhausen verlaufen derzeit die 220-kV-Bestandsleitung und eine 110-kV-Leitung mit einem Abstand von ca. 300 m in West-Ost-Richtung. Somit erfolgen Beeinträchtigungen insbesondere des Orts- und Landschaftsbildes in zwei Bereichen. Durch eine Bündelung der Freileitungen, idealerweise auf gemeinsamen Masten (siehe unten unter Hinweise), können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Dieser Ansatz kommt auch in Großenmeer zum Tragen: Hier verlaufen derzeit Freileitungen sowohl nördlich als auch südlich der Ortslage. Auch hier können durch eine Bündelung der Freileitungen im Norden, idealerweise auf gemeinsamen Masten (siehe unten unter Hinweise), die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Dabei hat die Trassierung der Freileitung innerhalb des Korridors nördlich von Großenmeer in der Gemeinde Ovelgönne so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 400 m zu Wohnhäusern in geschlossener Bebauung (Wohngebäude, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen) eingehalten wird. Weil diese Regelung ein Ziel der Raumordnung im LROP (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6) ist, ist es gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3. ROG bei der Planfeststellung zu beachten. Gleichzeitig ist der Abstand von 200 m zu den Wohngebäuden nördlich des Korridors zu berücksichtigen (Grundsatz der Raumordnung).

Darüber hinaus ist die von Ihnen entwickelte Korridorführung in Abweichung von der 220-kV-Bestandsleitung in folgenden Bereichen nachvollziehbar und aus Sicht der Raumordnung sinnvoll:

- Durch die vorgesehene Verschwenkung im Bereich Delfshausen werden die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung vergrößert, so dass die Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität minimiert werden.
- Im Bereich Neuenbrok/Niederhörne ist im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung eine Verschiebung nach Norden vorgesehen. Durch diese Leitungsführung wird die Einhaltung des Mindestabstands von 400 m zu Wohnhäusern in geschlossener Bebauung (Ziel der Raumordnung) sichergestellt.
- Der Abzweig nach Huntorf wird nach Westen verlagert. Somit werden die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung vergrößert.

Die Einschätzung, dass die von Ihnen entwickelte Korridorführung konfliktarm und damit raum- und umweltverträglich ist, wurde in der Telefon-/Videokonferenz von den Teilnehmenden letztlich bestätigt. In der Telefon-/Videokonferenz und in den schriftlichen Stellungnahmen wurde auf die berührten Belange hingewiesen, konkrete alternative Leitungsführungen im Maßstab der Raumordnung wurden aber nicht benannt.

Auch nach Prüfung durch mich als zuständige obere Landesplanungsbehörde ist die von Ihnen als Vorhabenträgerin favorisierte Leitungsführung in dem in der anliegenden Karte dargestellten Korridor die raum- und umweltverträglichste Alternative.

Es sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen zu erwarten, beispielsweise auf die Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus, die Landwirtschaft, die Avifauna sowie das Orts- und Landschaftsbild. Das Vorhaben in dem von Ihnen entwickelten Korridor verursacht jedoch keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung, wenn im Bereich Großenmeer der 400 m Abstand

eingehalten wird (s.o.) und es werden auch keine fachrechtlichen Verbotstatbestände verletzt. Insgesamt ist nicht zu befürchten, dass die Maßnahme im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 5 ROG).

Hinzu kommt, dass für das Vorhaben nach den Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes ein vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs besteht. Somit ist eine möglichst zeitnahe Umsetzung anzustreben. Durch die Durchführung eines ROV, das voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen würde, würde der Planungs- und Genehmigungsprozess zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen.

III. Hinweise

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Die Detailplanung (Trasse sowie Maststandorte und -typen) soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Tiere/Avifauna genutzt werden. Insbesondere sollen die Abstände zu Wohngebäuden möglichst vergrößert und somit die Belastungen von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten werden. Soweit im Einzelfall ein Abstand von 200 m zwischen Freileitung und Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht eingehalten werden kann, soll die Leitungsführung im Sinne des Wohnumfeldschutzes optimiert werden.
- Im Bereich Bekhausen (Gemeinde Rastede) und Großenmeer (Gemeinde Ovelgönne) ist im Planfeststellungsverfahren eine Bündelung der geplanten 380-kV-Leitung mit den jeweils vorhandenen 110-kV-Leitung auf einem Gestänge zu prüfen. Da sich die 110-kV-Leitungen im Eigentum anderer Netzbetreiber als TenneT befinden, kann eine Bündelung auf einem gemeinsamen Gestänge TenneT behördenseits nicht verpflichtend vorgegeben werden.
- Bei der Wahl der Maststandorte und -bauformen ist darauf zu achten, dass die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und das Landschaftsbild möglichst minimiert werden. Insbesondere sind die Masten möglichst so zu platzieren, dass sie nicht in direkter Sichtbeziehung zu den Wohngebäuden errichtet werden.
- Die Phasenbelegung (Anordnung der Leiterseilphasen auf dem Mast) soll so erfolgen, dass die magnetische Flussdichte möglichst gering gehalten wird.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden. Auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Kommunen wird verwiesen.

- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Bei der Feintrassierung der Freileitung sollen die Maststandorte – unter Berücksichtigung weiterer Belange (z.B. Gehölzschutz) - möglichst an Grundstücks- bzw. Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldecken gelegt werden. Die einzelnen Maststandorte und Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren. Auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.
- Die aus Sicht des Naturschutzes in den Stellungnahmen angesprochenen Bereiche (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, Wald und Aufforstungsflächen, Kompensationsflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen.
- Das Erfordernis und die Machbarkeit der Anbringung von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil sollen geprüft werden.
- Die Hinweise zu den Schutzgütern Boden (potentiell sulfatsaure Böden, empfindliche, kohlenstoffreiche und sulfatsaure Böden) und Wasser (EG-Wasserrahmenrichtlinie/ WRRL, Überschwemmungsgebiete, Landesmessstellen für Grundwasser und Oberflächengewässer sowie Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete) sind zu berücksichtigen.
- Im Raum Elsfleth sind die in diesem Raum geplanten weiteren Netzausbauprojekte (Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland/BBPIG-Vorhaben Nr. 55) und Dollern – Elsfleth West/ BBPIG-Vorhaben Nr. 38) bei der weiteren Planung mit dem Ziel einer raumverträglichen Umsetzung aller Vorhaben zu berücksichtigen.
- Die Hinweise auf bestehende Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) und laufende Flurbereinigungsverfahren sind zu berücksichtigen.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.

Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die schriftlich vorgelegten Stellungnahmen habe ich an Sie weitergeleitet. Die in diesen Stellungnahmen und in der Telefon-/Videokonferenz vorgetragenen Aspekte bitte ich bei der Konkretisierung Ihres Vorhabens zu berücksichtigen.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung des Freileitungsvorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 4 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Anlagen im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede

Wegen der raumordnerischen Abstimmung zu den Flächen für diese Anlagen bitte ich um Kontaktaufnahme mit mir, wenn Sie hierzu weitere planerische Überlegungen anstellen.

Information der beteiligten Stellen

Dieses Schreiben wird durch mich in das Internet eingestellt werden. Die zur Telefon-/Videokonferenz eingeladenen Stellen und die zuständige Planfeststellungsbehörde werden darüber informiert, dass das Schreiben auf diesem Wege verfügbar ist.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV sowie in Folge die Ausrichtung einer Telefon-/Videokonferenz Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich